

Bonn, den 01.02.2024
Mitteilung NA_EU_2024_004

Betreff: Neue Regelungen zur Vereinfachung der Realkostenanträge

Sehr geehrte Erasmus+ Koordinatorinnen und Koordinatoren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne möchten wir Sie über folgende Neuerungen im Rahmen der Beantragung finanzieller Zusatzförderung über einen Realkostenantrag für Geförderte mit Beeinträchtigung und Geförderte mit Kind/ern informieren. Diese dienen dazu den Antragsprozess weiter zu vereinfachen und sind gültig für alle Mobilitäten (Aufruf 2022, 2023 und folgende), die ab dem 01.04.2024 durchgeführt werden:

Geförderte mit Beeinträchtigung:

- Für Geförderte, die keine Reisekostenpauschale erhalten (alle innereuropäischen Langzeitmobilitäten von Studierenden) können die Reisekosten ohne Abzüge angesetzt werden. In diesen Fällen bedarf es zukünftig somit keiner Gegenrechnung der tatsächlichen Reisekosten mit Reisekosten, welche Geförderten ohne Beeinträchtigung entstanden wären.
Für Geförderte, die Reisekostenpauschalen erhalten (alle Personalmobilitäten, alle Kurzzeitmobilitäten und außereuropäische Langzeitmobilitäten von Studierenden) müssen diese Pauschalen für die Erstattung weiterhin von den real entstandenen Kosten in Abzug gebracht werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden. In diesen Fällen wird somit weiterhin der Differenzbetrag ausgezahlt.
- Förderfähige Kosten, die nachweislich nicht taggenau abrechenbar sind (beispielsweise Unterkunftskosten), können für volle Monate abgerechnet werden.

Geförderte mit Kind/ern:

- Für Geförderte, die keine Reisekostenpauschale erhalten (alle innereuropäischen Langzeitmobilitäten von Studierenden) kann die Kilometerpauschale, die bei einer begründeten An- und Abreise mit dem PKW entsteht, ohne Abzüge angesetzt werden. In diesen Fällen bedarf es zukünftig somit keiner Gegenrechnung der Kilometerpauschale mit Reisekosten, welche Geförderten ohne die Mitnahmen des Kindes entstanden wären.
Für Geförderte, die Reisekostenpauschalen erhalten (alle Personalmobilitäten, alle Kurzzeitmobilitäten und außereuropäische Langzeitmobilitäten von Studierenden) müssen diese Pauschalen für die Erstattung von den Kilometerpauschalen weiterhin in Abzug gebracht werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden. In diesen Fällen wird somit weiterhin der Differenzbetrag ausgezahlt.
- Förderfähige Kosten, die nachweislich nicht taggenau abrechenbar sind (beispielsweise Unterkunftskosten, Betreuungskosten), können bis zu der förderfähigen Höchstgrenze (z.B. monatlich bis zu 250 Euro Unterkunftskosten für die Mitnahme eines Kindes) für volle Monate abgerechnet werden.

Die oben genannten Regelungen werden wir zeitnah auch in den Antragsformularen aufnehmen und diese im Downloadcenter veröffentlichen. Bitte nutzen Sie in der Zwischenzeit die Formulare im Downloadcenter und wenden Sie die hier genannten Regelungen an.

Mittel zur organisatorischen Unterstützung für Realkostenanträge

Zudem möchten wir Sie über folgende programmseitige Neuerung informieren:

- Ab dem Projekt 2024 erhalten antragstellende Hochschulen 125 Euro (zuvor 100 Euro) pro Realkostenantrag für die organisatorische Unterstützung.

Weitere Informationen finden Sie im Kriterienkatalog, in der Inklusionsstrategie der NA DAAD und auf unserer Webseite.

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich zudem gerne an erasmus-mobilitaet@daad.de und bei spezifischen Fragen an erasmus-inclusion@daad.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn

Ihr Inklusionsteam der NA DAAD

Alle Notes finden Sie auch in unserem [Downloadcenter](#).